

Zweckverband  
Veterinär- und Lebensmittel-  
überwachungsamt Jena-Saale-Holzland  
(ZVL J-SH)



ZVL J-SH · Kirchweg 18, 07646 Stadtroda

An alle Halter von Vögeln im Landkreis  
Saale-Holzland und der kreisfreien Stadt  
Jena

Auskunft erteilt: Herr Tschada  
Telefon Stadtroda 036428-5409840  
Fax Stadtroda 036428-13391  
E-Mail: info@zvl.thuringen.de  
Internet: zvl.jena.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Geschäftszeichen  
TG/523-02-16/V-28/21

Datum  
18.02.2021

**Bekämpfung der Geflügelpest**

**Öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 ThürVwVfG**

**Anordnung von Maßnahmen gemäß § 13 Geflügelpest-Verordnung i.V. mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11 a Tiergesundheitsgesetz**

Es ergeht durch den Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland (ZVL J-SH) für die Gemeinden des Saale-Holzland-Kreises sowie dem Gebiet der kreisfreien Stadt Jena folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Die Allgemeinverfügungen des ZVL (GZ: TG/523-02-16-V02/21) vom **07.01.2021** bezüglich der Aufstallungsanordnung für gehaltene Vögel i.S. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) wird **vollumfänglich zum 01.03.2021 widerrufen**. Die Aufstallungspflicht entfällt somit für alle Haltungen von Vögeln (gewerblich sowie privat).
2. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
3. Diese Allgemeinverfügung wird zum 01.03.2021 wirksam.

allgemeine Sprechzeiten:  
Vormittag  
Mo, Di 8.30 bis 12.00 Uhr  
Do, Fr 8.30 bis 12.00 Uhr  
(Mittwoch keine Sprechzeit)

Nachmittag  
Di 13.30 bis 15.30 Uhr  
Do 13.30 bis 16.30 Uhr

Bankverbindung:  
Sparkasse Jena-Saale-Holzland

Haus- und Lieferanschrift:  
Kirchweg 18, 07646 Stadtroda  
Telefon: 036428 5409-840  
Telefax: 036428 13391

IBAN: DE65830530300000002640  
BIC: HELADEF1JEN

4. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

## Gründe

### I.

In Deutschland werden seit dem 30.10.2020 regelmäßig HPAIV (hochpathogenes aviäres Influenzavirus) H5-infizierte, vorwiegend tot aufgefundene Wildvögel (Stand 16.02.2021: >600 HPAI H5-Fälle bei Wildvögeln; Quelle FLI) gemeldet. Die Lage im Land hat sich trotz zweier Befunde aus Nordthüringen nicht weiter verschärft.

Da seit der Bekanntmachung der Allgemeinverfügung vom 07.01.2021 durch den ZVL im Saale-Holzland-Kreis, der kreisfreien Stadt Jena und den Nachbarlandkreisen kein bestätigter Fall von Aviärer Influenza aufgetreten ist, wird die Aufstallungspflicht **zum 01.03.2021** aufgehoben.

Eine Aufrechterhaltung der Aufstallungspflicht erscheint angesichts der räumlichen Verteilung des Auftretens von (Wildvogel-)Geflügelpest und der Abwägung zwischen dem Zugewinn an Biosicherheit, dem Tiererschutz und den wirtschaftlichen Folgeschäden durch die landesweite Aufstallungsanordnung für Geflügel nicht mehr geboten.

### II.

Gemäß § 1 Absatz 2 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz - ThürTierGesG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland (ZVL) die örtlich und sachlich zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Zu Nr. 1 des Tenors

Die Aufhebung der Aufstallungsanordnung erfolgt gemäß § 13 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013, BGBl. I S. 1212, zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2016, BGBl. I S. 1564) in Verbindung mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11 Buchstabe a des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist).

Zu Nr. 2

Um die jeweils aktuelle Tierseuchenlage berücksichtigen zu können, bleibt der Widerruf der Allgemeinverfügung vorbehalten. Dies ist notwendig, da das Risiko der Ausbreitung der Geflügelpest in Wasservogelpo-

pulationen und des Eintrags in Geflügelhaltungen und Vogelbeständen (z.B. zoologische Einrichtungen) nach Einschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts, Nationales Referenzlabor für Aviäre Influenza, weiterhin als hoch eingestuft wird.

Zu Nr. 3 des Tenors

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Zu Nr. 4 des Tenors

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 Nr. 1 ThürTierGesG.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland (ZVL), Kirchweg 18, 07646 Stadtroda einzulegen.

### **Hinweise**

Der Widerspruch kann auf Grund fehlender technischer Einrichtungen zur Verarbeitung einer qualifizierten elektronischen Signatur und zur sicheren Prüfung verschlüsselter personenbezogener Daten noch nicht in elektronischer Form entgegengenommen werden.

Die **Meldepflicht** für Geflügelhalter gemäß § 26 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) i.V. m. § 2 Abs. 1 Geflügelpestverordnung bleibt von der Allgemeinverfügung unberührt und stellt bei Nichteinhaltung einen Ordnungswidrigkeitentatbestand dar.

Tschada

Amtstierarzt